

18. 1. Ist § 379 ZPO. auch dann entsprechend anwendbar, wenn die Begutachtung durch einen Sachverständigen von Amts wegen angeordnet ist?

2. Muß, wenn eine Partei mit ihrem Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen gemäß §§ 379 Abs. 2, 402 ZPO. ausgeschlossen ist, die Vernehmung dieses Sachverständigen unterbleiben?

3. Hat die Bewilligung des Armenrechts an den Kläger für ihn und den Gegner auch die Befreiung von der in den §§ 379, 402 ZPO. vorgesehenen Vorschusspflicht zur Folge?
§§ 144, 379, 402 ZPO.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1924 i. S. Sch. (Bekl.) w. S. (Kl.). IV 260/24.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde vom Beklagten durch Revolverschläge verletzt und fordert Schadensersatz. Der Beklagte wendet ein, daß er sich zur Zeit der Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Das Landgericht hat diesen Einwand auf Grund eines Gutachtens, das der Medizinalrat Dr. St. zur Strafsache gegen den Beklagten wegen versuchten Totschlags erstattet hatte, für erwiesen erachtet und demgemäß die Klage abgewiesen. Der Kläger legte Berufung ein. Das Berufungsgericht ordnete die Vernehmung des leitenden Arztes einer Irrenanstalt als Sachverständigen über den Einwand des Beklagten an, machte aber die Vernehmung des Sachverständigen davon abhängig, daß der Beklagte binnen einer bestimmten Frist die Zahlung eines Auslagenvorschusses bestimmter Höhe nachweise. Der Beklagte hat den Auslagenvorschuß weder innerhalb der Frist noch bis zum Termine für die weitere mündliche Verhandlung gezahlt. Daraufhin erging das Urteil des Berufungsgerichts, daß der Anspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Der im Strafverfahren gegen den Beklagten als Sachverständiger gehörte Medizinalrat Dr. St. hat in seinem eingehend begründeten Gutachten als seine bestimmte Überzeugung ausgesprochen, daß der Beklagte an chronischer Verrücktheit leide und schon zur Zeit der Tat vom 27. Februar 1919 gelitten habe und somit unter dem Schutze des (dem § 827 Satz 1 B.G.B. entsprechenden) § 51 St.G.B. stehe. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht Bedenken getragen, diesem Gutachten ohne weiteres zu folgen, und deshalb noch die Vernehmung eines (anderen) Sachverständigen für erforderlich erachtet. Daß es diese Vernehmung von der Zahlung eines Auslagenvorschußes abhängig gemacht, beim Ausbleiben der Zahlung von der Vernehmung auf Grund des § 379 B.P.O. Abstand genommen, den Beklagten als für seinen Einwand der Unzurechnungsfähigkeit beweisfällig angesehen und demzufolge seine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach bejaht hat, beruht in verschiedener Hinsicht auf der Verletzung von Verfahrensrechtsfähen.

Der Beklagte hatte sich zum Beweise der von ihm eingewendeten Unzurechnungsfähigkeit auf den Inhalt der Strafakten und damit auch auf das bei diesen befindliche Gutachten berufen, seinerseits aber keinen weiteren Sachverständigenbeweis angetreten. Die vom Berufungsgericht angeordnete Vernehmung eines Sachverständigen findet daher nicht in einem Beweisangebote des Beklagten, sondern nur in der nach § 144 B.P.O. bestehenden Amtsbefugnis des Gerichts ihre Grundlage. Nach § 144 Abs. 2 richtet sich das Verfahren in solchem Falle allerdings nach den Vorschriften über eine auf Antrag angeordnete Begutachtung durch Sachverständige. Somit sind nach Maßgabe des § 402 B.P.O. auch die für den Zeugenbeweis geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der § 379 B.P.O. ist aber zu einer entsprechenden Anwendung im Falle des § 144 nicht geeignet. Denn er setzt das Vorhandensein eines Beweisführers, also einer Partei voraus, die sich auf den Sachverständigenbeweis berufen hatte (vgl. §§ 282, 359 Nr. 3 B.P.O.). Nur eine Partei, die durch ihren Antrag die Anordnung der Beweisaufnahme veranlaßt, ist im Sinne des § 379 vorschulpflichtig (so mit Recht schon RG. in D.R.G. Bd. 15 S. 138 in Übereinstimmung mit

Stein zu § 402 ZPO.; Stoniecki-Gelpcke, ZPO. § 144 Anm. 4).

Sollte der Beklagte, was aber das Berufungsurteil und die darin angezogenen Aktenteile nicht ergeben, die vom Berufungsgerichte beschlossene Begutachtung seines Geisteszustandes beantragt haben, so wäre zwar die aus § 379 Abs. 1 getroffene Anordnung nicht zu beanstanden. Aber es würde doch nicht zutreffen, was das Berufungsgericht ausführt, daß wegen der unterlassenen Hinterlegung des Auslagenvorschusses die Vernehmung habe unterbleiben müssen. Denn selbst wenn eine Partei mit der von ihr beantragten Vernehmung eines Sachverständigen gemäß § 379 Abs. 2 ausgeschlossen ist, verbleibt dem Gerichte die Befugnis, die Vernehmung dieses oder eines anderen Sachverständigen nach § 144 anzuordnen (RGZ. Bd. 7 S. 391; Warn. 1908 Nr. 256). Dies verkennt das Berufungsgericht, da es nicht etwa erklärt, daß es keine Veranlassung finde, von der durch § 144 gewährten Befugnis Gebrauch zu machen, sondern ausspricht, es müsse von der Vernehmung absehen.

Diese Verfahrensmängel nötigen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Für das neue Berufungsverfahren sei noch auf die folgenden Punkte hingewiesen:

Dem Kläger war für die Berufungsinstanz als Berufungskläger das Armenrecht bewilligt. Diese Bewilligung hatte nicht nur für ihn, sondern gemäß § 120 ZPO. auch für seinen Gegner, den Beklagten und Berufungsbeklagten, die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, einschließlich der einem Sachverständigen zu gewährenden Vergütung, und der sonstigen baren Auslagen zur Folge. Damit entfiel auch die in den §§ 379, 402 ZPO. vorgesehene Vorschusspflicht (RGZ. Bd. 55 S. 270 Abs. 2).

Der eingangs gekennzeichnete Inhalt des St.'schen Gutachtens in Verbindung mit dem Umstande, daß das Strafverfahren gegen den Beklagten durch Beschluß der Strafkammer vom 9. November 1921 wegen Geisteskrankheit gemäß § 203 (jetzt § 205) StPO. eingestellt und noch nicht wieder aufgenommen ist, hätte dem Berufungsgerichte nach § 56 ZPO. Anlaß geben müssen, von Amts wegen die Prozeßfähigkeit des Beklagten zu prüfen.